

S a t z u n g

des Magdeburger Triathlon-Clubs (MTC) e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des MTC ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung aktiver und interessierter Anhänger des Triathlonsports (Schwimmen, Radfahren, Laufen). Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Stellung des MTC

Der MTC schließt sich dem Triathlon-Verband Sachsen-Anhalt an und orientiert sich an den Beschlüssen und Regeln der Deutschen Triathlon-Union sowie des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der MTC setzt sich die Gewinnung vieler ausdauerinteressierter Kinder, Frauen und Männer für den Triathlon zum Ziel.
- (3) Im Mittelpunkt steht die breitensportliche Arbeit für alle Alters- und Leistungsklassen. Schwerpunkt ist die aktive sportliche Betätigung in den Triathlonsportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen.
- (2) Zur kontinuierlichen Entwicklung der Sportart und des Clubs ist die langfristige Heranführung von Kindern und Jugendlichen eine bedeutsame Aufgabe für alle Mitglieder.
Jährlich ist ein Kinder- und Jugendwettkampf zu organisieren.
- (5) Ausgehend von familienbetonten Aktivitäten des MTC gebührt der sportlichen Einbeziehung von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit.
- (6) In der Erkenntnis, daß herausragende sportliche Ergebnisse von großer Bedeutung für die Entwicklung von Sportart und Clubs im Einzugsbereich sind, wird dem qualifizierten Training von Leistungskadern ein gesonderter Stellenwert eingeräumt.
- (7) Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Trainings sichert der Club durchgängig Schwimmhallenzeiten, eine notwendige Beschaffung und Wartung des Radmaterials sowie außerhalb der Wettkampfperiode Trainingslager für interessierte Vereinsmitglieder.
- (8) Die Teilnahme an Wettkämpfen wird insofern vom Verein organisiert, daß die Ausschreibungen von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zentral angefordert werden. Die Anmeldung erfolgt dann individuell.
Nur in besonderen Fällen wie z.B. Landesmeisterschaften wird die Teilnahme vom Verein organisiert.

- (9) Durch den MTC wird jährlich ein Triathlonwettkampf ausgeschrieben, bei dessen Organisation sich die Clubmitglieder engagieren.
- (10) Außerhalb der Saison vom 1. 10. - 31. 4. werden monatliche Zusammenkünfte für alle Klubmitglieder organisiert, bei denen neben organisatorischen Fragen sportspezifische Themen geboten werden.
- (11) Ständige Öffentlichkeitsarbeit durch einen Pressewart zur Popularisierung der Sportart und des MTC in allen Medien.

§ 4 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Magdeburger Triathlon-Club", nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg. Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung ist lediglich, daß eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedern anderer Sportvereine wird eine Gastmitgliedschaft ermöglicht.
- (3) Mit der Aufnahme in den MTC wird eine Mitgliedskarte ausgestellt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, andere Vereinsleistungen regelt die Finanzordnung.

§ 6 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der MTC finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen und Gebühren,
 - b) Einnahmen (Sponsoren, Spenden, Startgelder, Meldegebühren, Eintrittsgelder, etc.)
 - c) Zuwendung durch Kommunen und dem Landessportbund.
- (4) Mitgliedsbeiträge pro Monat
Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
- (5) Der Beitrag fördernder Mitglieder wird nicht festgelegt, sondern als Spende betrachtet.
- (6) Mit dem Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wird das Bemühen um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verbunden.
- (7) Aufnahmegebühr ist in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (siehe § 9 (2)
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Rechnungsprüfer ist das Finanzkontrollorgan des MTC. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist ihr rechenschaftspflichtig.
3. der Beirat, der auf Beschluß des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 5. Rechenschaft über die Aktivitäten des Vorstandes und des Clubs und über die Finanzlage des zurückliegenden Jahres.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus fünf gewählten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender des MTC
 - b) Sportwart (2. Vorsitzender des MTC)
 - c) Schatzmeister (3. Vorsitzender des MTC)
 - d) Jugendwart
 - e) Pressewart (Schriftführer und Medienbeauftragter)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Nach innen wird der Verein von allen fünf gewählten Mitgliedern vertreten. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500,- DM (Betrag) bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu erledigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der betreffenden Abteilung sowie der Sportwart und der Jugendwart zu hören.

§ 10 Abteilungen

Für jede der im Verein betriebenen Sportarten wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt. Die Abteilungsbeauftragten bestimmen aus ihrer Mitte als ihren Sprecher den Sportwart, zusätzlich zur Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Kinder den Jugendwart.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs.4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Bodelschwingh-Haus e.V.
Pflegeheim und Werkstatt für Behinderte/Tel.039201/245
Bleicher Weg 1
0-3210 Wolmirstedt

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 05.12.92